

V_ZR_27/61

Verkündet
am 24. Oktober 1962
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2191 032

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl F. [REDACTED] KG in [REDACTED]-M [REDACTED], vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Karl D. [REDACTED]
in [REDACTED]-M [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schreiner Horst E. [REDACTED] in K [REDACTED] (Bez. Ka [REDACTED]),

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Schuster,
Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern und Offterdinger für Recht
erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt
(Main) vom 20. Dezember 1960 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 9. März 1959 im Grundbuch von K Band Blatt 5 als Alleineigentümer eines etwa 3 1/2 ha großen landwirtschaftlichen Anwesens eingetragen. Er verlangt von der Beklagten die Einwilligung zur Löschung von acht Zwangshypotheken im Gesamtbetrag von rund 9 000 DM. Diese Hypotheken sind am 10. Dezember 1958 auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen den Vater des Klägers auf der ideellen Grundstückshälfte eingetragen worden, die damals auf den Namen des Vaters des Klägers im Grundbuch eingetragen war.

Der genannte Grundbesitz gehörte früher den Großeltern des Klägers, den Eheleuten Nikolaus E und dessen Ehefrau Anna Elisabeth E geb. Werner. Diese sind in den Jahren 1952 und 1955 verstorben. Gesetzliche Erben waren ihre Söhne, der Schreinermeister August E in K (Vater des Klägers) und der Betriebsleiter Ernst E in J, die somit nach dem Tode beider Elternteile in ungeteilter Erbengemeinschaft zu gleichen Teilen Miteigentümer des elterlichen Grundbesitzes waren.

Der Vater des Klägers war außerdem zusammen mit seiner Ehefrau je zur Hälfte Miteigentümer des im Grundbuch von K Band Blatt verzeichneten Hausgrundstücks, auf dem er eine Schreinerei betrieb. Er geriet spätestens im Jahre 1956 in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, so daß zahlreiche Gläubiger Vollstreckungstitel gegen ihn erwirkten und Vollstreckungsmaßnahmen einleiteten, die dazu führten, daß der Schuldner am 25. August 1958 auf Antrag eines Gläubigers in Haft genommen wurde und den Offenbarungseid leistete. Am 28. Februar 1958 wurde die Zwangsversteigerung der dem Vater des Klägers

gehörenden ideellen Hälfte des Hausgrundstücks angeordnet, die der Kläger durch Zuschlagsbeschuß vom 5. Februar 1959 erworben hat. Die Gläubiger sind mit Zwangshypotheken im Gesamtbetrage von über 28 000 DM ausgefallen.

In einem notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1957 erkannte der Vater des Klägers an, der Firma Georg S. in Ka. aus mehreren Vollstreckungstiteln rund 13 000 DM zu schulden. Gleichzeitig übertrug er der Firma Schölch die Erbanteile an den Nachlässen seiner Eltern und seinen Anspruch auf Erbauseinandersetzung. Die Firma S. verpflichtete sich zur Rückübertragung, sobald sie wegen ihrer Ansprüche befriedigt sei. Eine Umschreibung des Grundbuchs, in dem die Großeltern des Klägers noch als Eigentümer eingetragen waren, erfolgte nicht. Auf dem zu dem landwirtschaftlichen Anwesen gehörenden Hausgrundstück wurde jedoch auf Grund der Bewilligung des Vaters des Klägers vom 10. Oktober 1957 zugunsten der Firma S. eine Vormerkung "zur Sicherung des Rechts auf Übertragung der Eigentumsanteile des August E." im Grundbuch eingetragen.

Obwohl die der Firma S. übertragenen Erbanteile noch nicht zurückübertragen waren, schlossen August Erbeck und sein Bruder Ernst E. am 14. Februar 1958 unter Zuziehung des Klägers einen notariellen "Erbauseinandersetzung- und Übergabevertrag", wonach jeder der beiden Miterben die ideelle Hälfte des elterlichen Grundbesitzes zu Eigentum erhalten sollte und der Miterbe Ernst E. seine ideelle Hälfte an den Kläger weiterübertrug. Gleichzeitig erklärten die Beteiligten die Auflassung dahin, daß die Nachlaßgrundstücke je zur ideellen Hälfte auf den Kläger und seinen Vater übergehen sollten. Beide

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wurden am 4. Juni 1958 als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte im Grundbuch eingetragen.

Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1958 übertrug die Firma S [REDACTED] die am 10. Oktober 1957 von August Erbeck erworbenen Erbanteile an den Kläger, der in einer weiteren notariellen Vereinbarung mit der Firma S [REDACTED] vom 8. August 1958 Schulden seines Vaters bei dieser Firma in Höhe von 11 675,16 DM nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 1. Juli 1951 übernahm. Für einen Teilbetrag von 6 200 DM wurde auf Grund der Bewilligung des Klägers vom 8./9. August 1958 auf der ideellen Grundstückshälfte, als deren Eigentümer der Kläger im Grundbuch eingetragen war, zugunsten der Firma S [REDACTED] eine Grundschuld eingetragen. Zur Tilgung des Restbetrages überließ der Kläger der Firma S [REDACTED] Schreinermaschinen zur Verwertung durch Verkauf.

Durch notariellen Vertrag vom 9. August 1958 verkaufte August E [REDACTED] die auf seinen Namen eingetragene ideelle Eigentumshälfte an dem im Grundbuch von Körle Band 17 Blatt 546 verzeichneten Grundbesitz an den Kläger zum Preise von 17 881,54 DM. Der Kaufpreis sollte dadurch beglichen werden, daß eine durch Urteil festgestellte Lohnforderung des Klägers gegen seinen Vater in Höhe von 4 981,54 DM, die auf der für den Vater des Klägers eingetragenen Grundbesitzhälfte hypothekarisch gesichert war, verrechnet wurde und der Kläger Schulden seines Vaters an die Firma S [REDACTED] in Höhe von 12 200 DM (6 200 DM Grundschuld und eine weitere Schuld von 6 000 DM) übernommen hatte. Zugunsten des Klägers wurde auf Grund der Bewilligung seines Vaters am 30. Oktober 1958 eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Die auf den Namen des Vaters des Klägers seit dem 4. Juni 1958

eingetragene ideelle Grundbesitzhälfte wurde am 9. März 1959 auf den Kläger umgeschrieben, der seit diesem Zeitpunkt als Alleineigentümer des zum Nachlaß der Eltern seines Vaters gehörenden Grundbesitzes im Grundbuch eingetragen ist.

Vor Umschreibung des Grundbuchs sind auf der für den Vater des Klägers eingetragenen ideellen Grundstückshälfte am 10. Dezember 1958 auf Grund einer notariellen Urkunde vom 23. August 1958, in welcher der Vater des Klägers anerkannte, der Beklagten aus Warenlieferungen 9 000 DM nebst 8 v.H. Zinsen seit 1. August 1958 zu schulden, und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf, die oben erwähnten acht Zwangshypotheken zugunsten der Beklagten im Grundbuch eingetragen worden. In einer während des Rechtsstreits errichteten notariell beglaubigten Urkunde vom 26. April 1960 hat der Kaufmann Georg S. [REDACTED] als vertretungsberechtigter Mitinhaber der Firma S. [REDACTED] erklärt, er "genehmige hierdurch nachträglich den Erbauseinsetzungsvertrag vom 14. Februar 1958 und die in diesem Vertrag enthaltene Auflassungserklärung des August E. [REDACTED]".

Der Kläger hat mit der Begründung, daß die Zwangshypotheken wegen der zu seinen Gunsten eingetragenen Auflassungsvormerkung unwirksam seien, beantragt, die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung der Hypotheken einzuwilligen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie macht geltend, die Verträge vom 10. Oktober 1957, vom 14. Februar 1958 sowie vom 8. und 9. August 1958 seien in Gläubigerbenachteiligungsabsicht abgeschlossen worden. Die hohe Verschuldung des August E. [REDACTED] sei nicht nur dem Kläger, sondern auch der Firma S. [REDACTED] bekannt gewesen.

Die Beklagte, die im Schriftsatz vom 28. September 1959 den Vertrag vom 9. August 1958 und im Schriftsatz vom 17. November 1959 auch die weiteren Rechtsgeschäfte angefochten hat, ist im übrigen der Auffassung, daß, wenn die Anfechtung nicht durchgreife, der Kläger für die Schulden seines Vaters hafte, weil er dessen gesamtes Vermögen unmittelbar oder mittelbar über die Firma S [REDACTED] übernommen habe, so daß er die Löschung der Hypotheken nicht verlangen dürfe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Vater des Klägers im Zeitpunkt der Eintragung der Zwangshypotheken Eigentümer der mit den Hypotheken belasteten ideellen Grundstückshälfte gewesen ist.

Ein Gläubiger, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Zwangshypothek eintragen läßt, erwirbt die Hypothek nicht, wenn der Schuldner, der als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, in Wirklichkeit nicht Grundstückseigentümer war. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 892 Abs. 1 Satz 1 BGB) finden, wie das Oberlandesgericht unter Hinweis auf Rechtsprechung und Schrifttum zutreffend und von

der Revision unbeanstandet ausführt, auf die Eintragung einer Zwangshypothek keine Anwendung, weil es sich nicht um einen rechtsgeschäftlichen Erwerb handelt.

Die gegenteilige Auffassung von Lücke (NJW 1954, 1669, 1671), der auch dann, wenn der Schuldner bloß Bucheigentümer ist, wegen des öffentlich-rechtlichen Entstehungstatbestandes einen Erwerb der Zwangshypothek durch den Gläubiger bejaht, findet im Gesetz keine Stütze.

II. Der Vater des Klägers könnte die auf seinen Namen eingetragene ideelle Grundstückshälfte nur auf Grund des Vertrages vom 14. Februar 1958 in Verbindung mit der Eintragung vom 4. Juni 1958 erworben haben. Dieser Vertrag war jedoch unwirksam, weil der Vater des Klägers bereits am 10. Oktober 1957 seinen Erbanteil auf die Firma S. [REDACTED] übertragen und damit das Recht verloren hatte, über seinen Erbanteil oder zusammen mit dem Miterben Ernst Erbeck über Nachlaßgegenstände zu verfügen. Vielmehr war mit der Erbteilsübertragung die Firma S. [REDACTED] in die Rechtsstellung des Vaters des Klägers eingetreten.

Das Oberlandesgericht hat die Frage, ob der Vertrag vom 10. Oktober 1957 im Hinblick auf die den Beteiligten bekannte schlechte Vermögenslage des Vaters des Klägers etwa wegen Sittenverstosses gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei, mit eingehender Begründung verneint. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind frei von Rechtsirrtum. Sie werden auch von der Revision nicht beanstandet.

Die in der mündlichen Verhandlung von der Revision vertretene Auffassung, der Kläger habe auf Grund des öffentlichen Glaubens der beim Abschluß des Vertrages

vom 14. Februar 1958 vorgelegten Erbscheine den ideellen Hälfteanteil seines Onkels erworben, so daß auch der Vater des Klägers Miteigentümer zur Hälfte geworden sei, ist nicht richtig. Diese Ansicht läßt sich mit den Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs und der Rechtsvermutung des § 2365 BGB in Verbindung mit der Bestimmung des § 2366 BGB nicht begründen. Die Revision verkennt nicht, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich nur auf das Eigentum der Erblasser erstreckt. Die Rechtsvermutung des § 2365 BGB geht lediglich dahin, daß demjenigen, der in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei. Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 BGB reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit angeordnet hat (§ 2366 BGB). Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich eindeutig, daß der Schutz des § 2366 BGB nicht weiter reicht als die Vermutung des § 2365 BGB, die sich nur auf das in dem Erbschein bezeugte Erbrecht und das Fehlen von nicht angegebenen Beschränkungen des als Erbe bezeichneten erstreckt. Der öffentliche Glaube des Erbscheins bezieht sich deshalb nicht auf das Verfügungsrecht des Erben, insbesondere nicht darauf, daß ein im Erbschein aufgeführter Miterbe nicht seinen Anteil veräußert habe (vgl. Kipp/Coing, Erbrecht 11. Bearbeitung § 103; Bartholomeyczik, Erbrecht 5. Aufl. § 33 V 2). Die am 14. Februar 1958 von Ernst Erbeck und dem Vater des Klägers erklärte Auflassung je eines ideellen Miteigentumsanteils an den Kläger und seinen Vater war,

wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, unwirksam. Außerdem würde es auch nicht entscheidend darauf ankommen, was der Kläger etwa auf Grund des Vertrages vom 14. Februar 1958 erworben hat, sondern welche Rechte dem Vater des Klägers noch verblieben sind, weil auf dessen Anteil die Zwangshypotheken eingetragen worden sind. Trotz Erwerbs eines Miteigentumsanteils durch den Kläger würde aber der andere Miteigentumsanteil im Gesamthandseigentum des Vaters des Klägers und dessen Bruders Ernst als Miterben verblieben sein, da insoweit eine Änderung der Rechtslage auf Grund öffentlichen Glaubens nicht hätte eintreten können. Die Eintragung einer Zwangshypothek auf Grund eines Titels gegen den Vater allein auf dem dem Kläger am 14. Februar 1958 nicht zugefallenen Miteigentumsanteil wäre also auch nicht zulässig gewesen. Durch die im Laufe des Rechtsstreits abgegebene Genehmigungserklärung der Firma S. [REDACTED] vom 26. April 1960 konnte die Auflassungserklärung vom 14. Februar 1958 nicht wirksam werden, weil die Firma S. [REDACTED] bereits am 8. August 1958 den von August E. [REDACTED] erworbenen Erbanteil an den Kläger übertragen hatte und deshalb nicht mehr Verfügungsberechtigt war.

Gleichwohl glaubt die Revision, daß der Vater des Klägers auf Grund der Erbauseinandersetzung vom 14. Februar 1958 Miteigentümer des Grundbesitzes zur Hälfte geworden sei. Der Auffassung der Revision, bei richtiger Auslegung müsse bereits aus dem Vertrag vom 10. Oktober 1957 ein Einverständnis der Firma S. [REDACTED] mit dem Erbauseinandersetzungsvertrag entnommen werden, kann nicht gefolgt werden. Der Vertrag vom 10. Oktober 1957 enthält nichts, was dafür sprechen könnte, daß die Firma S. [REDACTED] mit der Erbauseinandersetzung zwischen August E. [REDACTED] und seinem Bruder einverstanden gewesen wäre. Auch im Wege der ergänzenden Auslegung kann ein solches Einverständnis aus dem Vertrag nicht hergeleitet werden.

Im übrigen macht die Revision geltend, das Oberlandesgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Firma S [REDACTED] den Vertrag vom 14. Februar 1958 spätestens am 8./9. August 1958 genehmigt habe. Die Beklagte erblickt eine Genehmigung darin, daß der Kläger in der notariellen Urkunde vom 8. August 1958 (berichtigt vom 9. August 1958: Nr. 208 und 211/58 der Urkundenrolle des Notars Dr. R [REDACTED]) zugunsten der Firma S [REDACTED] die Eintragung einer Grundschuld von 6 200 DM auf der für ihn eingetragenen ideellen Eigentumshälfte bewilligt habe. Die Revision verkennt nicht, daß die Eintragungsbewilligung eine einseitige Erklärung des Klägers ist. Sie meint jedoch, die Eintragung der Grundschuld beruhe offensichtlich auf einer Vereinbarung mit der Firma S [REDACTED], die auch die Grundbuchbenachrichtigung entgegengenommen habe. Das Verhalten der Firma S [REDACTED] ergebe einwandfrei eine Genehmigung mit der Umwandlung von Gesamthandseigentum in Miteigentum nach Bruchteilen.

Den Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Die Bestellung der Grundschuld zugunsten der Firma S [REDACTED] läßt lediglich erkennen, daß der Kläger und die Firma S [REDACTED] von der Richtigkeit der Grundbucheintragung ausgegangen sind. Selbst wenn man mit der Revision in dem Verhalten der Firma S [REDACTED] aus Anlaß der Bestellung der Grundschuld eine Erklärung des Inhalts erblicken wollte, daß die Firma S [REDACTED] den Erbauseinandersetzungsvertrag genehmige, also mit der Umwandlung von Gesamthandseigentum in Bruchteilseigentum einverstanden sei, würde hierdurch der Vertrag vom 14. Februar 1958 keine Rechtswirksamkeit erlangen. Die Revision übersieht, daß die Firma S [REDACTED], als der Kläger die Eintragung der Grundschuld bewilligte, den von August E [REDACTED] erworbenen Erbanteil bereits auf den Kläger übertragen hatte und deshalb nicht mehr verfügs-

berechtigt war. Eine etwaige Genehmigungserklärung der Firma S [REDACTED] hatte deshalb keine rechtliche Wirkung. Abgesehen hiervon setzt die Genehmigung eines früher abgeschlossenen Vertrages begrifflich die Kenntnis und den Willen des Genehmigenden voraus, daß der Vertrag erst mit seiner Genehmigung rechtswirksam wird; sie erfordert deshalb, daß sich der Genehmigende der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages bewußt ist oder doch mit einer solchen Möglichkeit rechnet (BGHZ 2, 150, 153). Für die Annahme, daß die Firma Schölch oder der Kläger mit der Bestellung der Grundschild den Erbaueinandersetzungsvertrag hätten genehmigen wollen oder daß sie sich überhaupt bewußt gewesen wären, daß der Vertrag vom 14. Februar 1958 schwebend unwirksam war und durch ihre Genehmigung Rechtswirksamkeit erlangen könne, liegen keine Anhaltspunkte vor.

III. Die von der Beklagten erklärte Anfechtung der Erbteilsübertragung vom 10. Oktober 1957 ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AnfG gegeben sein sollten, für die Entscheidung ohne Bedeutung. Die Anfechtung hat keine dingliche, sondern nur schuldrechtliche Wirkung; sie berührt die objektive Wirksamkeit des angefochtenen Rechtsgeschäftes nicht, sondern bewirkt nur Unwirksamkeit im Verhältnis des Anfechtenden zum Anfechtungsgegner. Der Gläubiger kann nach § 7 Abs. 1 AnfG lediglich beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Dieser Rückgewähranspruch soll zugunsten des Gläubigers die Zugriffslage wieder herstellen, wie sie ohne die anfechtbare Handlung des Schuldners bestanden hätte (vgl. RGZ 133, 48; DR 1940, 873; Böhle/Stamschräder, AnfG 2. Aufl. Einf. II 1,

§ 7 Anm. I 2, III 2; Warneyer, AnfG 4. Aufl. § 7 Anm. IV a). Bei anfechtbarer Veräußerung eines Miterbenanteils kann deshalb der Gläubiger, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nur verlangen, ihm die Vollstreckung so zu gewähren, wie sie möglich gewesen wäre, als sich der Erbanteil noch in der Hand des Veräußerers befand, also gemäß § 859 ZPO durch Pfändung, nicht aber durch Ermöglichung der Vollstreckung in den Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen. Die Belastung des Miteigentums an einem Grundstück mit einer Zwangshypothek ist nur zulässig, wenn es sich um Bruchteilseigentum handelt (§ 864 Abs. 2 ZPO). Ein Gesamthandsanteil an einem Grundstück kann mit einer Zwangshypothek nicht belastet werden. Bruchteilseigentum hat jedoch dem Vater des Klägers trotz seiner Eintragung im Grundbuch nicht zugestanden. Infolgedessen sind auch die Ausführungen der Revision zum Rückgewähranspruch nach § 7 AnfG, da sie von einem in Wirklichkeit nicht vorhandenen ideellen Miteigentum des Vaters des Klägers ausgehen, unbeachtlich. Der Anfechtung der für den Kläger eingetragenen Auflassungsvormerkung kommt ebenfalls für die Entscheidung keine rechtliche Bedeutung zu.

IV. Schließlich bittet die Revision um Nachprüfung der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs keine unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) darstelle. Die Beklagte begründet den Einwand der Arglist damit, daß der Kläger das Vermögen seines Vaters übernommen habe und deshalb für seine Schulden hafte. Das Oberlandesgericht hält die Voraussetzungen des § 419 BGB nicht für gegeben, weil nicht dargetan sei, daß das gesamte Vermögen von August E. in die Hand des Klägers gelangt sei. Der Vater des Klägers habe bei Leistung des Offenbarungseides beschworen, daß ihm fünf verschiedene

Auftraggeber für Schreinerarbeiten insgesamt 18 886 DM schuldeten. Das Hausgrundstück des Vaters habe der Kläger nicht durch Vertrag, sondern im Wege der Zwangsversteigerung erworben. Ein solcher Erwerb falle nicht unter § 419 BGB. Das gleiche gelte für die im Wege des freihändigen Verkaufs gemäß § 825 ZPO vom Kläger für 5 400 DM erworbenen Schreiner-
maschinen.

Die Revision macht dazu geltend, die Beklagte würde bei einem entsprechenden Hinweis des Berufungsgerichts dargetan haben, daß sämtliche vom Vater des Klägers angegebenen Forderungen völlig wertlos gewesen seien. Das Vorhandensein eines über den Wert hinaus belasteten Hausgrundstücks, das nicht mitübertragen worden sei, sei für die Anwendung des § 419 BGB belanglos. Ein Verstoß gegen § 139 ZPO liegt entgegen der Auffassung der Revision nicht vor. Nach der Feststellung im Tatbestand des angefochtenen Urteils war der Inhalt der Offenbarungseidsakten, soweit er im Urteil erwähnt ist, Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Zu einem besonderen Hinweis auf die aus dem Inhalt dieser Akten möglicherweise sich ergebenden Rechtsfolgen war das Oberlandesgericht nicht verpflichtet, zumal da die Vermögenslage des Vaters des Klägers bereits Gegenstand schriftsätzlicher Erörterungen gewesen war.

Einer abschließenden Stellungnahme zu der Frage, ob der Kläger der Beklagten für die Schulden seines Vaters aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme haftet, bedarf es im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht, weil der von der Beklagten aus § 419 BGB hergeleitete Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegenüber dem Grundbuchberichtigungsanspruch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht zulässig ist. In der Rechtsprechung (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 894 Anm. 47 und die dort

angeführten Entscheidungen) und auch im Schrifttum (vgl. z.B. Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, § 18 C III 2; Palandt, BGB 21. Aufl. § 894 Anm. 6 c; Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 894 Anm. 23; Westermann, Sachenrecht 4. Aufl. § 73 II 6; Wolff/Raiser, Sachenrecht 10. Bearb. § 46 IV) ist anerkannt, daß dem Grundbuchberichtigungsanspruch Einwendungen aus einem arglistigen Verhalten des Berechtigten entgegengehalten werden können. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Fälle, in denen der zur Berichtigung Verpflichtete gegen den Berechtigten einen schuldrechtlichen Anspruch darauf hat, daß der bisherige Grundbuchinhalt bestehen bleibt, z.B. wenn eine nichtige Auflassungserklärung vorliegt, der Verkäufer jedoch zur Eigentumsverschaffung verpflichtet ist, oder wenn die Eintragung einer Hypothek solche Mängel aufweist, daß sie nichtig ist, der Gläubiger aber auf Grund des schuldrechtlichen Vertrages die Eintragung der Hypothek verlangen kann. Unzulässig ist nach der Rechtsprechung die Rechtsausübung auch dann, wenn ein Verzicht auf die Berichtigung oder ein Fall der Verwirkung vorliegt. Wer Klage auf Berichtigung des Grundbuchs erhebt, muß sich entgegenhalten lassen, daß er dem Beklagten gegenüber verpflichtet sei, die Rechtslage herbeizuführen, die der bestehenden grundbuchmäßigen Lage entspricht. Eine Berichtigung wäre zwecklos, wenn die hierdurch geschaffene Buchlage sogleich wieder geändert werden müßte. Dieser Gesichtspunkt trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Beklagte hat, auch wenn die Voraussetzungen des § 419 BGB gegeben sein sollten, gegen den Kläger keinen Anspruch darauf, daß die Eintragung der Zwangshypotheken bestehen bleibt. Zutreffend weist das Oberlandesgericht auch darauf hin, daß der Berichtigungsanspruch nicht nur dem Grundstückseigentümer zusteht, daß vielmehr auch Gläubiger im Range nachfolgender Belastungen gemäß § 894 BGB die Löschung nicht wirksam

entstandener Zwangshypotheken verlangen können. Der Auffassung des Oberlandesgerichts, daß dem Berichtigungsanspruch ein Einwand der hier vorliegenden Art nicht mit Erfolg entgegengehalten werden kann, ist deshalb zuzustimmen.

V. Die Revision mußte somit, da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten enthält, als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Tasche	Schuster	Dr. Piepenbrock
Dr. Mattern	Offterdinger	